

Bekanntmachung

1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Radevormwald vom 19.09.2012

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 18.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 Zif. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt, **sowie von Alttextilien und Schuhen.**

§ 2 Abs. 2 Zif. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Einsammeln und Befördern von Sperrmüll **und Metall aus privaten Haushaltungen.**

Artikel 2

§ 10 Abs. 2 wird um Pkt. e) wie folgt ergänzt:

Depotcontainer für Alttextilien und Schuhe

Artikel 3

§ 13 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Abfallbesitzer haben die Abfälle nach Grünabfällen, Glas, Altpapier, **Alttextilien und Schuhen, Metallen**, Kunststoffen, Verbundstoffen, Elektro-/Elektronikschrott sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

§ 13 Abs. 5 Pkt. d) wird hinter dem Begriff Elektronikschrott wie folgt erweitert:

sowie Metall aus Haushaltungen

§ 13 Abs. 5 Pkt. e) wird Pkt. f)

Pkt. e) lautet neu wie folgt:

Alttextilien und Schuhe sind in die dafür aufgestellten Depotcontainer einzuwerfen oder den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband organisierten Straßensammlungen zur Verfügung zustellen.

Artikel 4

§ 16 (Überschrift) lautet neu:

Sperrmüllabfuhr, Abfuhr von Elektro-/Elektronik-Altgeräten **und Metallen**, Abfuhr von Grünabfällen, **Alttextilien und Schuhen**

§ 16 Abs. 2) bis 5) werden nach dem Begriff "Elektroniksrott" jeweils erweitert um die Worte: **"und Metalle aus privaten Haushaltungen"**

§ 16 Abs. 6) wird neu eingefügt.

Alttextilien und Schuhe werden durch Depotcontainer und Straßensammlungen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbands erfasst.

Artikel 5

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, 19.09.2012

Dr. Korsten
Bürgermeister